

1. Allgemeines

- (1) Diese Sportordnung gilt, ebenso wie die „weltweiten internationalen Spielregeln“ (Nr. S1 DMV-Regelwerk), für alle im Bereich des DMV durchgeführten Turniere der unter Ziff. 3 genannten Turnierarten. Ausgenommen hiervon sind von der WMF oder der EMF veranstaltete Meisterschaftsturniere, internationale Vergleichskämpfe und Pokal-Wettbewerbe, auch wenn diese vom DMV oder einem ihm angeschlossenen Landesverband oder Verein ausgerichtet werden. Für diese Turniere gelten ausschließlich die „worldwide international sport regulations“ (WMF-Sportordnung) und alle weiteren WMF-Bestimmungen.
- (2) Zweck dieser Sportordnung ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb im Bereich des DMV zu schaffen sowie zu gewährleisten, dass Planung und Durchführung von Minigolfsport-Turnieren unter sportlich einwandfreien Bedingungen verlaufen.
- (3) Die Anti-Doping-Richtlinien des DMV in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Sportordnung.
- (4) Die Meisterschaftssaison beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12..
- (5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Meisterschaftsturniere nach Ziff. 3 Abs. 2 dieser Ordnung, die von einem Mitglied (Landesverband) ausgeschrieben und veranstaltet werden auch im Zeitraum vom 01.09. bis 31.12. des der Meisterschaftssaison vorausgehenden Jahres ausgetragen werden. Diese Regelung gilt ausschließlich für Qualifikationsturniere und Ligenpunktspiele mit Qualifikationscharakter zu Landes- und Deutschen Meisterschaften, nicht jedoch für reine Ligenpunktspiele. Die Regelungen in Ziff. 2 Abs. 4 sind dabei zu beachten.
- (6) Zur Klarstellung wird vermerkt, dass sich Begriffe wie Schiedsrichter, Oberschiedsrichter, Schiedsgericht, Gesamtschiedsgericht u.ä., die in den Formulierungen dieser Sportordnung Verwendung finden, nicht auf die in Satzung und Rechtsordnung definierte Revisionsinstanz gemäß Sportgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) beziehen.

2. Spielberechtigung

- (1) Zur Teilnahme am DMV-Spielbetrieb ist für jeden Verein Voraussetzung, dass mindestens jeweils eine Schiedsrichter- und Turnierleiterlizenz vorhanden ist (mindestens zwei Personen), wobei jedoch die Lizenzträger nur für ihren Stammverein tätig werden dürfen. Bei Nichterfüllung der Voraussetzung können die Landesverbände Disziplinarstrafen bis zu 50 EUR gegen ihre Vereine verhängen. Neue Vereine haben die Voraussetzung spätestens 5 Jahre nach Vereinsgründung zu erfüllen. Darüber hinaus gehende Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Wettbewerbe können in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen oder Generalausschreibungen festgelegt werden.
- (2) An Turnieren dürfen nur solche Spieler/innen teilnehmen, für die eine gültige Spielberechtigung vorhanden ist und für die die festgelegten Gebühren entrichtet sind, sofern in dieser Sportordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Spielberechtigungen sind grundsätzlich zeitlich unbegrenzt gültig. Für die Verwaltung der Spielberechtigungen ist die Passzentrale zuständig. Mit der Startmeldung versichert der zuständige Verein, dass eine gültige Spielberechtigung vorhanden ist. Liegt entgegen der Versicherung des Vereins keine gültige Spielberechtigung vor, kann der DMV-Sportwart eine Verwaltungsgeldstrafe in Höhe von 50 EUR gegen den betreffenden Verein verhängen. Eine Mannschaft, in der diese/r Spieler/in eingesetzt war, wird nachträglich disqualifiziert.
- (3) Ausländische Teilnehmer sollen ihre Spielberechtigung an Ort und Stelle durch ein Dokument nachweisen können. Die Spielberechtigung ist durch den Oberschiedsrichter zu überprüfen. Kann die Spielberechtigung nicht unmittelbar beim Turnier nachgewiesen werden, ist dies innerhalb von vier Wochen nachzuholen, oder der/die betreffende Spieler/in ist disqualifiziert. Sein/Ihr WMF-Aktivmitglied ist zu informieren.
- (4) Ein Spieler/eine Spielerin erhält nur für einen Verein die Spielberechtigung (Stammverein), kann jedoch in mehreren Vereinen Mitglied sein. Ein Start für einen anderen Verein als den Stammverein innerhalb einer Meisterschaftssaison nach Ziff. 1 Abs. 4 ist unter keinen Umständen möglich, auch nicht für vorgezogene Meisterschaftsturniere nach Ziff. 1 Abs. 5.
 - a.) Sämtliche Anträge zu Spielberechtigungen werden mit einem vom DMV zugelassenen Formular per Post an die Passzentrale gesandt oder im Online-Verfahren über die Vereinszugänge der DMV-Website durchgeführt, sobald hierzu die technischen Voraussetzungen geschaffen sind. Der beantragende Verein verpflichtet sich in jedem Fall, im Auftrag des Spielers/der Spielerin zu handeln und muss dies auf Anfrage belegen. Er authentifiziert sich im herkömmlichen Verfahren durch Stempel und Unterschrift.
 - b.) Alle Anträge sind vom Verein spätestens 14 Tage nach Eintreten einer Änderung oder der Beauftragung durch den Spieler an die Passzentrale zu stellen. Sofern kein späterer Zeitpunkt angegeben wird, haben alle Anträge sofortige Wirksamkeit. Sie können nicht rückwirkend gestellt werden und frühestens mit dem Eingang in der Passzentrale Geltung erlangen.
 - c.) Jeder Antrag muss folgende Angaben zwingend enthalten: Name, Nummer und LV des Vereins sowie Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, vollständige Anschrift und -- wenn bereits vorhanden und bekannt -- Spielberechtigungsnummer des Spielers.
 - d.) Jedem Antrag ist ein Dokument beizufügen, auf dem der künftige Inhaber der Spielberechtigung mit Unterschrift bestätigt, dass er die Datenschutzbestimmungen und die Anti-Doping-Regularien ohne Vorbehalte anerkennt, sowie eine Schiedsvereinbarung mit dem DMV, die auf das Deutsche Sportschiedsgericht Bezug nimmt. Der Inhalt dieser Dokumente wird durch das DMV-Präsidium festgelegt und jeweils der aktuellen Situation und Rechtslage angepasst.

e.) Darüber hinaus sind für die einzelnen Anträge folgende Angaben und ggf. Unterlagen erforderlich:

1. Anmeldung: Datum der Wirksamkeit; letzter Verein (falls bekannt); ggf. Unterlagen zu Anträgen nach Ziff. 2 Abs. 9 SpO
2. Abmeldung/Freigabe: Grund der Abmeldung; Datum, zu dem die Abmeldung wirksam werden soll (bei Ausscheiden des Spielers/der Spielerin aus dem Verein spätestens der letzte Tag der Mitgliedschaft); wenn der Vereinsaustritt erklärt oder ein Antrag auf Freigabe gestellt wurde: dessen Eingangsdatum beim Verein, ggf. Freigabeerteilung oder Begründung der Verweigerung
3. Beantragung/Rückgabe von Ausnahmegenehmigungen: Art der beantragten Spielerleichterung (A: Befreiung vom Tragen von Sportschuhen, B: Berechtigung zum Zurechtlegen des Balles mit dem Schläger); ärztliche Atteste bei Neuausstellungen
4. Änderung von personenbezogenen Daten: Änderungen oder Korrekturen an Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum oder Anschrift des Spielers.

f.) In jeder Beziehung einwandfreie Spielberechtigungsanträge sind von der Passzentrale unverzüglich zu bearbeiten.

Die Passzentrale hat die Pflicht, Vereine und Landesverbände auf nicht mit den einschlägigen Ordnungen des DMV übereinstimmende Spielberechtigungsträge und Freigaben hinzuweisen und den DMV-Sportwart zu unterrichten.

Bei jedem Antrag auf Spielberechtigung hat die Passzentrale zu prüfen, ob für den Betreffenden/die Betreffende bereits eine Spielberechtigung erteilt worden ist. Ist dies der Fall, ist aufgrund der eingereichten Unterlagen und des Freigabeverkehrs durch den alten Verein in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der DMV-Sportordnung zu ermitteln, ab wann eine neue Spielberechtigung erteilt werden kann. Liegt kein Nachweis einer früheren Spieltätigkeit vor, ist die sofortige Spielberechtigung festgestellt.

Der Beginn der Spielberechtigung kann nicht vor dem sich aus Buchstabe b.) ergebendem Datum, dem Eingangsdatum des Antrags bei der Passzentrale oder der beantragten Wirksamkeit liegen.

g.) Die aktuellen Spielberechtigungen werden in regelmäßigen Abständen durch die Passzentrale auf der DMV Homepage in einem geschützten Bereich veröffentlicht. Übergangsweise erfolgt durch die Passzentrale eine Übermittlung der aktuellen Spielberechtigung an die Vereine. Die Übersicht soll folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsjahr, Kategorie, Verein, Spielberechtigungsnummer (Spieler ID), Ausnahmen, Lizenzen, Spielsperren.

- (5) Spieler/innen können den Stammverein innerhalb des DMV grundsätzlich nur zum 01.01. eines jeden Jahres wechseln. Die Erteilung der Spielberechtigung zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, wenn im Übrigen die Voraussetzungen nach Abs. 6 erfüllt sind. Bis zum Ablauf der bisherigen Spielberechtigung kann der/die Spieler/in weiterhin für den bisherigen Stammverein spielen, sofern er/sie dort noch Mitglied ist.

- (6) Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für einen anderen Stammverein ist

- a) ein Antrag auf Spielberechtigung durch den neuen Stammverein,
- b) eine Abmeldung des Spielers/der Spielerin durch den bisherigen Stammverein mit Erteilung der Freigabe zum 31.12. und unter Beifügung des bisherigen DMV-Spielerpasses..

Die Bearbeitung durch die DMV-Passzentrale erfolgt nur, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind.

- (7) Der Antrag auf Freigabe ist durch den Spieler/die Spielerin bis zum 15.09. beim bisherigen Stammverein zu stellen. Es steht dem Verein frei, auch bei einem später eingehenden Antrag die Freigabe gemäß Abs. 6 Buchst. b) zu erteilen.

- (8) Wird die Freigabe vom bisherigen Stammverein nicht erteilt, weil der Spieler/die Spielerin gegenüber dem Verein noch Verpflichtungen hat, ist dies bei der Abmeldung schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. In diesem Fall wird die neue Spielberechtigung erst erteilt, wenn der bisherige Verein die Erfüllung dieser Verpflichtungen bestätigt hat.

- (9) Ein Wechsel außerhalb des in Abs. 5 genannten Wechselzeitraums ist nicht möglich, ausgenommen in folgenden Ausnahmefällen:

- a) wenn sich der bisherige Stammverein auflöst und der zuständige Landesverband über die Vereinsauflösung durch Einreichung des Protokolls der Auflösungs-Mitgliederversammlung und einer Kopie des Eintragungsantrages an das Amtsgericht, bei Mehrspartenvereinen durch eine Kopie des Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans und einer rechtsgültig unterzeichneten Erklärung des Vereins unterrichtet wurde,
- b) ein Spieler/eine Spielerin zur Bundeswehr einberufen oder an einer Hochschule immatrikuliert wird,
- c) ein Spieler/eine Spielerin den Hauptwohnsitz wechselt und dies durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird,
- d) ein Spieler/eine Spielerin seinen festen Arbeitsplatz wechselt,
- e) ein Spieler/eine Spielerin mindestens ein Jahr nicht für seinen bisherigen Stammverein gestartet ist.

Voraussetzung für die Anwendung von Buchst. b) bis d) ist, dass sich der betreffende Ort weiter als 150 km vom bisherigen Hauptwohnsitz entfernt befindet und dies in geeigneter Weise nachgewiesen wird.

Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Landesverband, in dessen Bereich sich der Wechsel vollzieht. Bei Vereinswechsel über den Organisationsbereich eines Landesverbandes hinaus ist der DMV zuständig. Die Stellungnahme der beteiligten Landesverbände ist einzuholen.

Der Wechsel gemäß Buchst. B) bis d) zu einem dem jeweiligen Ort nahe gelegenen Verein muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der jeweils genannten Voraussetzungen beantragt werden.

- (10) Für einen Wechsel des Stammvereins über die Grenzen des DMV hinaus in den Zuständigkeitsbereich eines anderen WMF-Aktivmitgliedes bzw. von dort in den Bereich des DMV gelten ausschließlich die entsprechenden Bestimmungen

der WMF-Sportordnung. Diese werden als Anhang zu dieser Sportordnung veröffentlicht und sind damit deren Bestandteil.

- (11) Durch die Vereine gegen ihre Mitglieder verhängte Spielsperren fallen grundsätzlich nicht unter diese Sportordnung. Für die Überwachung derartiger Sperren ist der jeweilige Verein selbst verantwortlich. Erfolgt während des Laufs einer solchen Sperre ein Wechsel des Stammvereins, kann auf Antrag des Vereins der zuständige Landesverband, oder der DMV bei einem Wechsel über den Organisationsbereich eines Landesverbandes hinaus, die Fortdauer dieser Sperre auch für den neuen Stammverein festlegen.
Landesverbände können darüber hinaus Spielsperren bis zu einer Höchstdauer von 12 Monaten aussprechen, die im gesamten Bereich des DMV gelten und zu veröffentlichen sind.
- (12) Die Verbandsinstanzen haben das Recht, für ihren Zuständigkeitsbereich Spielverbote zu erlassen, wenn Auswahl- oder Meisterschaftsspiele oder andere größere Veranstaltungen stattfinden. Sie haben außerdem das Recht, gegen Spieler/innen Sperren zu verhängen, deren Vereine ihren Verpflichtungen gegenüber den übergeordneten Verbänden nicht nachgekommen sind.
- (13) Ein/e Spieler/in, der/die sich für die Teilnahme an Meisterschaften qualifiziert hat oder vom zuständigen Landesverband zur Teilnahme an einem Turnier aufgefordert wird, ist für alle anderen während dieser Zeit stattfindenden Turniere gesperrt.
- (14) Vom DMV veröffentlichte Sperren gelten für alle nationalen und internationalen Turniere im Bereich des DMV.

3. **Turnierarten**

- (1) Im Bereich des DMV werden folgende Turnierarten unterschieden:
 - a) Meisterschaftsturniere
 - b) Offizielle Turniere
 - c) Verbandsturniere
- (2) Meisterschaftsturniere sind Wettkämpfe, die zur Ermittlung von Meistern dienen. Sie werden vom DMV oder einem seiner Mitglieder (Landesverband) für den jeweiligen Organisationsbereich ausgeschrieben und veranstaltet.
In die Gruppe der Meisterschaftsturniere gehören auch Ligenpunktspiele und Qualifikationsturniere.
- (3) Offizielle Turniere werden eingeteilt in folgende Turnierarten:
 - a) Grand Prix (Typ A)
 - b) Trophy (Typ B)
 - c) Welcome Cup (Typ C).

Offizielle Turniere sind für den vorgesehenen Teilnehmerkreis allgemein und ohne zusätzliche Qualifikation zugängliche Wettbewerbe. Sie können vom DMV, seinen Mitgliedern (Landesverbänden) oder den ihnen angehörenden Vereinen veranstaltet werden. Welcome Cup-Turniere (Typ C) können darüber hinaus auch von anderen Organisationen oder Privatpersonen veranstaltet werden.

Grand Prix-Turniere (Typ A) können als internationale oder nationale Turniere ausgeschrieben werden. Trophy- und Welcome Cup-Turniere (Typ B und C) können nur als nationale Turniere ausgeschrieben werden.
- (4) Verbandsturniere sind besondere Wettkämpfe, die vom DMV oder einem seiner Mitglieder (Landesverband) veranstaltet werden, und nicht den unter Abs. 1 und 2 genannten Turnierarten entsprechen.
Bei Verbandsturnieren sind auch Auswahlmannschaften zugelassen, soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist.

4. **Ausrichter von Turnieren**

- (1) Unter Ziff. 3 genannte Turniere, bei denen der DMV Veranstalter ist, werden durch die zuständigen Gremien an Ausrichter vergeben oder durch den DMV selbst ausgerichtet. Die Vergabe ist in den einzelnen Durchführungsbestimmungen und Generalausschreibungen näher geregelt.
- (2) Der DMV bleibt auch bei der Vergabe seiner Turniere an Ausrichter der Veranstalter seiner Turniere und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen, Regelungen und Verträge mit Dritten eingehalten werden. Dazu behält sich der DMV vor...
 - a. Nutzungsverträge mit den Ausrichtern zu schließen, die für die Ausrichtung bindend sind
 - b. Abtretungsschreiben an die Ausrichter auszustellen, die für die Ausrichtung bindend sind.
- (3) Liegt bis 8 Wochen vor offiziellem Beginn des Turniers (alternativ der vom DMV genannten Frist) kein unterschriebener Nutzungsvertrag oder ein Widerspruch zum Abtretungsschreiben vor, kann der DMV die Ausrichtung entziehen und kurzfristig anderweitig vergeben. Gegen den Veranstalter können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Die aktuelle Version der in Abs. 2 genannten Dokumente, können von den Bewerbern um eine Ausrichtung bei der DMV-Geschäftsstelle angefragt werden. Inhaltliche Änderungen auf Grund aktueller Entwicklungen bleiben jedoch vorbehalten.

5. **Teilnahmeberechtigung**

- (1) An Meisterschafts- und Verbandsturnieren können alle Vereine, die dem in der Ausschreibung angegebenen Bereich angehören, mit der dort vorgesehenen Anzahl von Mannschaften und Einzelspielern, die über eine gültige Spielberechtigung im Sinne von Ziffer 2 verfügen, teilnehmen. Soweit in der Ausschreibung eine Qualifikation gefordert wird, ist diese zu erfüllen. Der Nachweis der Qualifikation obliegt dem Verein bzw. dem/der Spieler/in.
- (2) An vorgezogenen Meisterschaftsturnieren der Mitglieder (Landesverbände) nach Ziff. 1 Abs. 5 können auch Spieler/innen von Vereinen teilnehmen, die einem anderen Mitglied angehören, sofern dies in der Ausschreibung vorgesehen ist (z.B. wg. Wechsel des Stammvereins in den Geltungsbereich des ausschreibenden Mitglieds zum 01.01. des Folgejahres).
- (3) An allen offiziellen Turnieren (Typ A, B oder C) können alle Vereine, die dem in der Ausschreibung angegebenen Bereich angehören, mit beliebig vielen Mannschaften und Einzelspielern, die über eine gültige Spielberechtigung im Sinne von Ziffer 2 verfügen, teilnehmen.
- (4) An Trophy- und Welcome Cup-Turnieren (Typ B und C) können darüber hinaus auch alle Inhaber einer DMV-Minigolfcad teilnehmen.
- (5) An Welcome Cup-Turnieren (Typ C) kann darüber hinaus jedermann teilnehmen. Eine Vereinsbindung oder ein sonstiger Nachweis der Zugehörigkeit zum DMV, einem Landesverband oder einem Verein ist nicht erforderlich. Die Nachweispflicht einer gültigen Spielberechtigung für alle aktiven Spieler/innen des DMV gemäß Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Alle offiziellen Turniere können auch als Einladungsturnier ausgeschrieben werden. An Einladungsturnieren können nur Vereine und Einzelspieler/innen teilnehmen, die vom Veranstalter besonders eingeladen wurden.
- (7) An national ausgeschrieben Turnieren dürfen bis zu 6 Einzelspieler/innen anderer WMF-Aktivmitglieder ohne besondere Genehmigung teilnehmen. Aufgrund der besonderen Situation von Vereinen, deren Minigolf-Anlagen nicht weiter als 30 km von der Grenze eines anderen WMF-Aktivmitgliedes entfernt sind, ist es Spielern und Mannschaften dieser WMF-Aktivmitglieder zusätzlich und unbeschränkt erlaubt, an nationalen Turnieren innerhalb dieses grenznahen Bereichs (30 km) teilzunehmen.
- (8) Die Teilnahme von Spieler/innen mit einer gültigen DMV-Spielberechtigung im Sinne von Ziffer 2 an Turnieren im Zuständigkeitsbereich eines anderen WMF-Aktivmitgliedes - außerhalb des grenznahen Bereichs nach Abs. 6 - ist nur zulässig, wenn das Turnier im WMF-Terminplan veröffentlicht ist. Darüber hinaus ist eine Teilnahme nur nach vorheriger Genehmigung durch den DMV-Sportwart zulässig.
- (9) Spieler/innen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können bei nationalen und regionalen Meisterschaften nicht als Einzelspieler/in, sondern nur als Mannschaftsspieler/in starten, es sei denn, sie haben ihren Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland. Sofern sie an nationalen Meisterschaften des WMF-Aktivmitgliedes ihrer Nationalität teilnehmen wollen, bedürfen sie der Freigabe durch den DMV. Die Berufung in Auswahlmannschaften des WMF-Aktivmitgliedes ihrer Nationalität für internationale Meisterschaften und Turniere der WMF oder EMF ist jederzeit ohne besondere Genehmigung möglich.
- (10) Spieler mit einer deutschen Staatsangehörigkeit, die jedoch eine Spielberechtigung eines anderen WMF-Aktivmitgliedes besitzen, sind bei Deutschen Meisterschaften und Bundesländer-Vergleichskämpfen als Einzelspieler spielberechtigt, sofern sie einem DMV-Kader angehören. Spieler, die keinem DMV-Kader angehören, sind nur bei Deutschen Meisterschaften als Einzelspieler spielberechtigt und bedürfen hierfür der Nominierung durch die zuständigen Bundestrainer. Außerdem bedürfen alle Spieler der Zustimmung des betreffenden WMF-Aktivmitgliedes.
- (11) Die Teilnahme von dem DMV angeschlossenen Vereinen und deren Mitgliedern an anderen als den in Ziffer 3 Abs. 1 aufgeführten Wettkämpfen ist ausdrücklich untersagt. Verstöße können durch den DMV-Sportwart mit einer Ordnungsstrafe von bis zu 50 € gegen den betreffenden Verein oder einer Spielsperre bis zu 8 Wochen gegen den betreffenden Spieler geahndet werden. Beginn der Sperre ist der Zeitpunkt der Aussprache.

6. Turniergenehmigung

- (1) Die Durchführung eines offiziellen Turniers ist nur zulässig, wenn das Turnier vom DMV genehmigt wurde. Ein Turnier gilt als genehmigt, wenn es im DMV-Terminplan veröffentlicht wurde. Internationale Turniere sind außerdem im internationalen Terminkalender zu veröffentlichen.
- (2) Die Turniergenehmigung ist für
 - internationale Grand Prix-Turniere (Typ A) bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres,
 - nationale Grand Prix-Turniere (Typ A) und Trophy-Turniere (Typ B) spätestens 3 Monate vor dem Turniertermin,
 - Welcome Cup-Turniere (Typ C) spätestens 4 Wochen vor dem Turnierterminmit dem Formblatt "Antrag auf Turniergenehmigung" über den zuständigen Landesverband beim DMV-Sportwart zu beantragen. Dem Antrag ist ein Exemplar der zur Veröffentlichung vorgesehenen Ausschreibung beizufügen. Der ausrichtende Verein bestätigt mit der Übersendung der Ausschreibung, dass diese frei von Rechten Dritter ist. Der ausrichtende Verein stellt den DMV von sämtlichen Forderungen Dritter frei, die auf Verletzungen des Urheberrechts oder anderer gesetzlicher Regelungen beruhen. Nachträgliche Änderungen der Ausschreibung werden nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigt.
- (3) Bei der Namensgebung von Turnieren im DMV-Bereich dürfen die Begriffe „Welt“, „Europa“, „Deutschland“, „internationale Meisterschaften“, „Deutsche Meisterschaften“ oder ähnliches ohne Genehmigung des DMV nicht verwendet werden. Für Vereinsveranstaltungen dürfen diese Begriffe bzw. Bezeichnungen nicht Verwendung finden.

- (4) Alle Turniergenehmigungen sind gebührenpflichtig. Die Genehmigungsgebühren sind in der DMV-Gebührenordnung festgelegt.
- (5) Ist der Antrag auf Turniergenehmigung nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Fristen eingegangen, wird die doppelte Genehmigungsgebühr gemäß DMV-Gebührenordnung erhoben.
- (6) Die Landesverbände können für ihren Organisationsbereich zusätzlich Gebühren erheben.
- (7) Die Turniergenehmigungsgebühren werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.
- (8) Bei allen Welcome Cup und Trophy Turnieren sind Abweichungen von den internationalen Spielregeln und/oder den Bestimmungen dieser Sportordnung zulässig, soweit sie dem Charakter des Minigolfsports nicht widersprechen. Sie sind in der Ausschreibung ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der Genehmigung des DMV-Sportwartes.
- (9) Turniere können nur genehmigt werden, wenn der Veranstalter die Anti-Doping-Bestimmungen des DMV, insbesondere die Anti-Doping-Richtlinien, als für das Turnier verbindlich erklärt.
- (10) Turniere aller in Ziffer 3 Abs. 1 genannten Turnierarten dürfen nur auf Minigolf-Anlagen ausgetragen werden, die gemäß den Zulassungsbestimmungen für Turnieranlagen abgenommen und für den Turnierbetrieb zugelassen sind. Der Nachweis der Zulassung obliegt dem Ausrichter. Bei Durchführung eines Turniers auf einer nicht zugelassenen Anlage wird gegen den zuständigen Landesverband eine Verwaltungsstrafe verhängt.
- (11) a.) An dem jährlichen Breitensportwochenende des DMV ist eine Turniergenehmigung für offizielle Turniere ausgeschlossen. Der Termin des Breitensportwochenendes wird vom Bundesausschuss Breitensport bis zur Sportwartevollversammlung des Vorjahres festgelegt und im Bundes- und Rahmenterminplan veröffentlicht.
c.) Jährlich ist bei Bedarf und auf Wunsch des Bundesausschusses Breitensport ein weiteres Wochenende für thematische Breitensportmaßnahmen in den Bundes- und Rahmenterminplan aufzunehmen. An diesem zweiten Wochenende sind sonstige Turniergenehmigungen nicht ausgeschlossen.

7. Ausschreibungen

- (1) Für alle Turniere ist eine Ausschreibung herauszugeben, aus der alle wichtigen Einzelheiten hervorgehen müssen.
- (2) Die Ausschreibung muss folgende Punkte enthalten:
 - Veranstalter
 - Turnierart
 - Austragungsorte (Anlagen)
 - Wettbewerbsarten, Angabe der Kategorien (Einzel und Mannschaften) sowie ggf. der Mannschaftszusammensetzungen
 - Austragungsart
 - Teilnahmeberechtigung
 - Beginn und Dauer des Turniers
 - Startgebühren, ggf. Trainingsgebühren
 - Preise
 - Termin der Fertigstellung der Anlagen zum Training (dieser darf nicht weniger als 14 Tage vor dem Turnierbeginn liegen)
 - Melde- und Einzahlungsschluss
 - Ein Hinweis, dass im Übrigen die für die ausgeschriebene Turnierart verbindlichen WMF- und DMV-Regeln und Bestimmungen gelten
 - Ein Hinweis, dass die Anti-Doping-Richtlinien des DMV mit der Meldung als verbindlich anerkannt werden und dass jeder Teilnehmer (Spieler/innen, Betreuer/innen, Schiedsrichter/innen und sonstige am Turnier beteiligte Funktionäre) für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich ist und die Konsequenzen bei Verstößen zu tragen hat.
 - Ausschreibungen müssen folgenden Hinweis enthalten: „Dieses Turnier ist beim DMV (und ggf. bei der WMF) angemeldet.“
- (3) Zur Veröffentlichung im DMV-Terminplan ist die Ausschreibung für offizielle Turniere (Typ A, B und C) dem DMV-Sportwart in elektronischer Form zu übersenden.

8. Kategorien

- (1) Im Bereich des DMV werden alle Einzelkategorien gemäß Ziffer 14 Abs. 1 bis 4 der internationalen Spielregeln geführt.
- (2) Bei altersbedingtem Kategoriwechsel ist ab dem 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres in der künftigen Kategorie zu starten.
- (3) Mannschaftswettbewerbe können für folgende Kategorien und mit folgenden Mannschaftszusammensetzungen ausgeschrieben werden:

- Schüler-Mannschaften	3 Spieler/innen (Schw, Schm)
- Jugend-Mannschaften	3 Spieler/innen (Jw, Jm, Schw, Schm)
- Damen-Mannschaften	3 Spielerinnen (D, Sw1, Sw2, max. 1 Jw oder Schw ¹)
- Herren-Mannschaften	6 Spieler (H, Sm1, Sm2, max. 2 Jm und/oder Schm ¹)
- Senioren-Mannschaften	3 Spieler/innen (Sw1, Sm1, Sw2, Sm2)

- Vereins-Mannschaften 4 Spieler/innen (alle Kategorien)

¹ In Damen- bzw. Herren-Mannschaften können Spieler/innen der Kategorien Schw und Schm frühestens zwei Jahre vor ihrem Wechsel in die Kategorien Jw bzw. Jm eingesetzt werden.

- (4) Abweichungen von den in Abs. 3 festgelegten Mannschaftszusammensetzungen sind für alle Turnierarten zulässig, bei offiziellen Turnieren bedürfen sie der Genehmigung. Die abweichende Mannschaftszusammensetzung muss in der Ausschreibung festgelegt sein.
- (5) Bei allen offiziellen Turnieren können auch Paarwertungen (Doppel und/oder Mixed) ausgeschrieben werden, wobei die Spieler/innen auch unterschiedlichen Vereinen angehören können.
- (6) Spielgemeinschaft können bei allen offiziellen Turnieren gegründet werden, wenn dies in der Ausschreibung vorgesehen ist. Die Ausschreibung darf Spielgemeinschaften nur zulassen, soweit aufgrund der Teilnehmerzahl der beteiligten Vereine keine anderweitige Bildung von Mannschaften möglich ist.
- (7) Spielgemeinschaften tragen immer den Namen der beiden beteiligten Vereine, sortiert nach Ihrer Teilnehmergröße. Sind mehr als 2 Vereine beteiligt, so sind die Vereine, nach Ihrer Teilnehmergröße aufzulisten. Spielgemeinschaften sind mit folgenden Kürzel, welcher vor den Vereinsnamen steht, zu kennzeichnen:
 - Schüler-Spielgemeinschaft - SchSpG
 - Jugend- Spielgemeinschaft - JSpG
 - Damen- Spielgemeinschaft – DSpG
 - Herren- Spielgemeinschaft - HSpG
 - Senioren- Spielgemeinschaft - SSpG
 - Vereins- Spielgemeinschaft - VSpG

9. **Runden und Kategoriewertung**

- (1) Internationale Turniere sind über mindestens 3 Runden in der Einzelwertung und mindestens 2 Runden in der Mannschaftswertung durchzuführen. Mindestens 2 Runden müssen für alle Teilnehmer/innen vorgesehen sein.
- (2) Alle übrigen Turniere sind über mindestens 2 Runden für alle Teilnehmer/innen in der Einzel- und Mannschaftswertung durchzuführen.
- (3) Zwischen- und Finalrunden mit einer reduzierten Teilnehmerzahl sind ab der 3. Runde zulässig. In jedem Fall darf die Anzahl der qualifizierten Spieler/innen einer Kategorie nicht unter 3 absinken.
- (4) Eine Kategorie wird gewertet, wenn mindestens 3 Spieler oder 3 Mannschaften in dieser Kategorie starten. Ist dies nicht der Fall, kann eine Zuordnung in der Einzelwertung zur nächsten Kategorie gemäß Ziffer 14 Abs. 6 der internationalen Spielregeln erfolgen.

10. **Mannschaftsstechen**

- (1) Ist nach einer Ausschreibung ein Stechen durchzuführen, so nehmen an dem Stechen grundsätzlich nur Spieler/innen entsprechend der Mindeststärke je Mannschaft teil.
- (2) In dem Fall, dass nach Absatz 1 nicht alle Spieler/innen einer Mannschaft am Stechen teilnehmen, entscheidet die Mannschaft, welche Spieler/innen das Stechen bestreiten. Die Entscheidung ist der Person, die das Stechen leitet, vor Beginn des Stechens mitzuteilen und gilt für das gesamte Stechen.
- (3) Bestehen gemäß einer Ausschreibung für einen Wettbewerb Vorgaben für die Mannschaftszusammensetzung (z.B. unterschiedliche Kategorien), so müssen am Stechen beteiligte Mannschaften diesen Vorgaben genügen.

11. **Start- und Zeitpläne / Spielergruppen**

- (1) Start- und Zeitpläne für die erste Runde sollen bis spätestens 19 Uhr des vorhergehenden Tages an einer gut erkennbaren Stelle auf der Anlage veröffentlicht werden.
- (2) Die Einteilung der Spielergruppen gemäß Ausschreibung ist durch die Turnierleitung vorzunehmen.
- (3) Angehörige einer Spielergruppe sollen nicht dem gleichen Verein angehören. Bei 2er-Spielergruppen müssen sie verschiedenen Vereinen angehören.
- (4) Am Turnier teilnehmende amtierende Schiedsrichter sind gleichmäßig über die Turniergruppe zu verteilen.

12. **Teilnehmerbegrenzung / Meldungen**

- (1) Die Anzahl der Teilnehmer soll entsprechend der Kapazität der Anlage und dem vorgesehenen Turnierzeitraum in angemessener Weise begrenzt werden.
- (2) Meldungen, die nach dem Meldeschluss eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung mehr. Bei einer Teilnehmerbegrenzung werden Meldungen in der Reihenfolge des Absendedatums berücksichtigt, bis die Teilnehmerquote ausgeschöpft ist.
- (3) Meldungen für Mannschaften umfassen auch die vorgesehene Mannschaftsaufstellung. Ziffer 15 Abs. 1 der internationalen Spielregeln bleibt hiervon unberührt.
- (4) Alle Meldungen sind nur durch den Verein zulässig und mit dem Formblatt „Startmeldung“ vorzunehmen. Meldungen einzelner Spieler/innen können nur nach Bestätigung durch den betreffenden Verein anerkannt werden.

13. Training

- (1) Mindestens einen Tag vor dem Turnier sollen die Turnieranlagen bis 18 Uhr für den öffentlichen Spielbetrieb geschlossen sein und ausschließlich zum Training zur Verfügung stehen. Bei internationalen und nationalen Meisterschaften, Spielen des überregionalen Ligenspielverkehrs und Verbandsturnieren müssen die Anlagen entsprechend den Durchführungsbestimmungen bzw. den betreffenden Ausschreibungen für den öffentlichen Spielbetrieb geschlossen werden.
- (2) Die Turnieranlagen müssen 60 Minuten vor dem vorgesehenen Turnierbeginn zum Training zur Verfügung stehen. Bei Turnieren mit mehreren Turniergruppen muss die Anlage 30 Minuten vor Beginn der nachfolgenden Turniergruppe zum Training zur Verfügung stehen, davon 15 Minuten mit allen Bahnen.
- (3) Die Trainingszeit einer nachfolgenden Gruppe darf bereits beginnen, wenn sich noch Spieler/innen der vorherigen Turniergruppe auf der Anlage befinden. In diesem Fall ist zur letzten Spielergruppe ein ausreichender Abstand (mindestens 3 Bahnen) einzuhalten, um das noch laufende Turnier nicht zu stören.
- (4) Eine kurze Einspielzeit (maximal 1 Minute pro Spielergruppe) an der ersten Bahn soll zu Beginn jeder Turnierrunde gewährt werden. Bei Massenstart soll eine kurze Einspielzeit an der jeweiligen Startbahn gewährt werden.

14. Trainings- und Startgebühren

- (1) Zur Abdeckung der Kosten können Trainings- und Startgebühren erhoben werden. Sie sind in der Ausschreibung zu veröffentlichen.
- (2) Für Jugendliche dürfen die Startgebühren höchstens halb so hoch sein wie für Erwachsene.
- (3) Mannschaftsstartgebühren müssen in Relation zur Mannschaftsstärke (Anzahl der Spieler/innen) stehen.

15. Zuschauer

- (1) Jedes für die Turnierüberwachung zuständige Gremium wie das Schiedsgericht oder die Jury kann Zuschauer auf den Anlagen während des Wettbewerbs zulassen.
- (2) Soweit erforderlich, ist der Zuschauerbereich in geeigneter Weise vom übrigen Anlagenbereich abzugrenzen.
- (3) Die Turnieranlage (außerhalb eines evtl. abgegrenzten Zuschauerbereichs) darf während des Wettkampfes grundsätzlich nur von im Wettkampf befindlichen Spieler/innen, Betreuern, Mitgliedern des Schiedsgerichts, der Jury und der Turnierleitung einschließlich den von diesen Gremien eingesetzten Mitarbeitern (z.B. Bahnrichter) betreten werden. Zusätzlich haben die Sport-, Jugend- und Lehrwarte, sowie die Bundes-, Landes- und Fachtrainer des DMV und der Landesverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgabenerfüllung das Recht, die Turnieranlage zu betreten. Diese zusätzlich Berechtigten sind erkennbar zu kennzeichnen (z.B. durch Armbänder oder Schilder).
- (4) Ehrengäste sowie Vertreter von Presse, Rundfunk oder Fernsehen können die Anlage betreten. Erforderlichenfalls hat eine vom Oberschiedsrichter benannte Begleitperson dafür zu sorgen, dass der reibungslose Ablauf des Wettkampfes nicht gestört wird.
- (5) Darüber hinaus kann der Oberschiedsrichter in besonders begründeten Ausnahmefällen weiteren Personen das Betreten der Anlage gestatten.

16. Hilfsmittel und Spielerleichterungen

- (1) Bei internationalen und nationalen Meisterschaften sowie bei Spielen der 1. Bundesliga verwendete Windabschirmungen müssen transparent sein.
- (2) Spielern können folgende Spielerleichterungen gewährt werden:
Ausnahme A: Befreiung vom Tragen von Sportschuhen
Ausnahme B: Berechtigung zum Zurechtlegen des Balles mit dem Schläger
Die jeweilige Spielerleichterung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn sie für die Spielberechtigung vermerkt wurde. In besonderen Ausnahmefällen kann der amtierende Oberschiedsrichter auf Antrag des Spielers für das jeweilige Turnier eine solche Spielerleichterung gewähren.

17. Preise

- (1) Preise sollen der Bedeutung der jeweiligen Turnierart gerecht werden, müssen aber nicht unangemessen aufwändig sein.
- (2) Bei der Verteilung der Preise auf die einzelnen Kategorien ist die jeweilige Teilnehmerzahl zu berücksichtigen. In der Ausschreibung soll dafür eine ungefähre Prozentzahl für jede Kategorie angegeben werden.
- (3) Sachpreise müssen entweder vor Turnierbeginn eindeutig Kategorie und Platzierung zugeordnet oder den Gewinnern in der Reihenfolge ihrer Platzierung zur freien Auswahl angeboten werden.
- (4) Wanderpreise sind nur in Verbindung mit einem Preis zugelassen, der in das Eigentum des Gewinners übergeht.

18. Turnierprotokoll/Ergebnislisten

- (1) Bei jedem Turnier ist ein Turnierprotokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:
 - Veranstalter
 - Datum und Ort des Wettbewerbs
 - Namen und Vereinszugehörigkeit von Turnierleitung und Schiedsgericht
 - Auswechslungen bei Mannschaftswettbewerben

- Strafen
- sonstige besondere Vorkommnisse

Der Oberschiedsrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere folgende besondere Vorkommnisse eingetragen werden:

- Besonderheiten, Beschädigungen oder Fehler an den Bahnen, soweit diese nicht bis Turnierbeginn behoben werden konnten
- Entscheidungen über Ausnahmen für Spieler/innen
- Entscheidungen über sonstige Ausnahmen von der Sportordnung oder den internationalen Spielregeln
- Proteste einschließlich der Entscheidungen des Schiedsgerichtes oder der Jury.

Für das Turnierprotokoll ist der entsprechende Vordruck des DMV zu verwenden, der gleichzeitig als Deckblatt zur Ergebnisliste genutzt werden soll.

- (2) Für jedes Turnier ist eine Ergebnisliste zu erstellen, die zusätzlich zu sämtlichen im Turnierprotokoll enthaltenden Angaben mindestens Folgendes enthalten muss:
- Namen, Vereinszugehörigkeit und Spielberechtigungsnummer der Spieler/innen
 - Rundenergebnisse und Gesamtergebnisse aller Spieler/innen und Mannschaften. Zusätzlich zum Gesamtergebnis ist der Rundenschnitt (gerundet auf 3 Nachkommastellen) anzugeben.
- (3) Offizielle Farben für Rundenergebnisse sind:
- | | | | | |
|---------------|-------------|-------------|------------|----------------|
| Beton: | 18-24 blau, | 25-29 grün, | 30-35 rot, | 36-126 schwarz |
| Miniaturgolf: | 18-19 blau, | 20-24 grün, | 25-29 rot, | 30-126 schwarz |
| Filzgolf: | 18-29 blau, | 30-35 grün, | 36-39 rot, | 40-126 schwarz |
| MOS: | 18-29 blau, | 30-35 grün, | 36-39 rot, | 40-126 schwarz |
- Bei Turnieren auf MOS-Anlagen, die im Wesentlichen einem der übrigen genormten Bahnsysteme entsprechen, können die für dieses Bahnsystem festgelegten Farben verwendet werden.
- (4) Die Ergebnisliste ist innerhalb einer Woche nach dem Turnier in elektronischer Form – an folgende Stellen zu senden:
- den DMV-Sportwart
 - alle Vereine, aus denen Spieler/innen an der Veranstaltung teilgenommen haben,
 - alle Landesverbände, aus deren Zuständigkeitsbereich Spieler/innen an der Veranstaltung teilgenommen haben,
 - bei internationalen Turnieren an alle Geschäftsstellen von den WMF-Aktivmitgliedern, aus denen Spieler/innen an der Veranstaltung teilgenommen haben.
- Zusätzlich sind die Ergebnisse in elektronischer Form über das über das hierfür eingerichtete Eingabeformular zur Fortschreibung der Deutschen Rangliste an den DMV zu melden, soweit die durchgeführte Turnierart in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen für eine Aufnahme in die Deutsche Rangliste vorgesehen ist
- (5) Ein Turnierabbruch bei dem keine Wertung erfolgt ist dem DMV-Sportwart innerhalb einer Woche nach dem Turnier mitzuteilen.
- (6) Für einen Turnierabbruch mit Wertung gilt Abs. 4 analog.
- (7) Der DMV-Sportwart ist berechtigt, bei Verstößen gegen Abs. 4-6 Verwaltungsgeldstrafen bis zu 250,00 EUR pro fehlender Ergebnisliste zu verhängen.

19. **Proteste und Einsprüche**

- (1) Für Proteste gegen Schiedsrichterentscheidungen findet Ziffer 20 der internationalen Spielregeln Anwendung.
- (2) Einspruch gegen die Ergebnisliste von einem der unter Ziffer 18 Abs. 4 aufgeführten Empfänger ist nur innerhalb von einer Woche nach Versand möglich. Der Einspruch ist schriftlich beim Veranstalter einzulegen. Maßgebend bei Unstimmigkeiten ist das Spielprotokoll.
- (3) Über sonstige Einsprüche entscheidet bei Verbands- und Meisterschaftsturnieren der Sportausschuss des veranstaltenden Verbandes, bei offiziellen Turnieren der DMV-Sportausschuss. Der Einspruch muss durch den betreffenden Verein innerhalb einer Woche nach Beendigung des Wettbewerbs beim zuständigen Gremium schriftlich eingelegt werden.
- (4) Einsprüche gegen Entscheidungen der hierfür zuständigen Personen und Gremien zur Regelung des Spiel- und Sportbetriebes außerhalb eines Turniers sind durch einen von der Entscheidung unmittelbar Betroffenen innerhalb von 14 Tagen nach deren Veröffentlichung beim für die Entscheidung über den Einspruch zuständigen Gremium schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheiden die zuständigen Gremien des Landesverbandes, soweit nur dessen Verbands- und Meisterschaftsspielbetrieb betroffen ist sowie der DMV-Sportausschuss in allen anderen Fällen. Die Entscheidung über den Einspruch kann im Umlaufverfahren getroffen werden. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der erstinstanzlichen Entscheidung beim hierfür zuständigen Gremium schriftlich einzulegen. Berufungen auf Landesverbandsebene regelt dieser in eigener Zuständigkeit. Über die Berufung gegen Entscheidungen des DMV-Sportausschusses entscheidet der DMV-Rechtsausschuss.

20. **Verantwortliche Instanzen**

- (1) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Turniers verantwortlich.
- (2) Für jedes Turnier ist ein lizenziertes Turnierleiter zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich ist.

- (3) Wird gleichzeitig auf mehreren Anlagen gespielt, sind Platzturnierleiter zu benennen. Der Turnierleiter selbst hat dann die Aufgabe des Koordinators und ist für den reibungslosen Ablauf des Gesamtturniers verantwortlich.
- (4) Der Veranstalter hat für eine angemessene medizinische Notfallversorgung zu sorgen. Bei internationalen und nationalen Meisterschaften ist die Anwesenheit eines Sanitäters während des Wettbewerbs zwingend vorgeschrieben, bei allen übrigen Turnieren erwünscht.

21. Schlussbestimmungen

- (1) Die einheitliche Auslegung der Sportordnung samt Zusatz- und Durchführungsbestimmungen sollen die Sportwartevollversammlung und der Sportausschuss des DMV sicherstellen. In Zweifelsfällen entscheidet die Sportwartevollversammlung. Beschlüsse und Festlegungen der zuständigen Instanzen werden in einem Beschluss- und Feststellungskatalog gesammelt und veröffentlicht.
- (2) WMF-Beschlüsse bezüglich der Änderung der internationalen Spielregeln („worldwide international sport rules“) einschl. der hierzu gehörenden Anhänge treten im DMV grundsätzlich am 01.01. nach Beschlussfassung durch die WMF in Kraft, es sei denn, der Sportausschuss des DMV widerspricht dem Inkrafttreten. In diesem Fall entscheidet die nächste Sportwartevollversammlung endgültig.

Anhang

Zu Ziffer 2 Abs. 10: Wechsel des Stammvereins über die Grenzen des DMV hinaus

Auszug aus den „international sport regulations“ der WMF

2. Spielberechtigung

- (4) Die Ausstellung eines Spielerpasses muss der WMF durch beide betroffenen Aktivmitglieder angezeigt werden, sofern der betreffende Spieler zuvor für ein anderes Aktivmitglied spielberechtigt war.
- (5) Das anzeigende Aktivmitglied und die WMF müssen die Freigabe durch das Aktivmitglied erhalten, für das der betreffende Spieler zuvor aktiv war.
- (6) Spieler können nur innerhalb eines von zwei festgelegten „Transferfenstern“ den Verein über die nationalen Grenzen hinweg wechseln. Diese „Transferfenster“ bestehen vom 01. bis 31. August sowie vom 01. bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Spieler erhält die Spielberechtigung für den Verein in dem neuen Aktivmitglied zum 01. September oder 01. Januar, d.h. dem ersten Tag nach Schließung des entsprechenden „Transferfensters“. Bis zum Erhalt der Spielberechtigung für den neuen Verein kann der Spieler für seinen bisherigen Verein weiterspielen, sofern er dort noch Mitglied ist.
- (7) Bei einem Wechsel über die nationalen Grenzen hinweg außerhalb eines „Transferfensters“ wird der betreffende Spieler für 3 Monate gesperrt. Die Sperre ist zu veröffentlichen und dem Spieler sowie beiden betroffenen Aktivmitgliedern mitzuteilen.
- (8) Ein Spieler kann nur einmal innerhalb von 12 Monaten den Verein zwischen zwei Aktivmitgliedern wechseln.
- (9) Für die Teilnahme an einer Mannschaftsliga/Mannschaftsmeisterschaft eines ausländischen Aktivmitglieds und am Kontinental-Cup, für das sich die ausländische Mannschaft qualifiziert hat, kann ein Verein einen Spieler an den ausländischen Verein verleihen. Die Ausleihe muss für die Dauer von 12 Monaten vereinbart und innerhalb eines „Transferfensters“ durchgeführt werden. Ebenso muss die Ausleihe von beiden betroffenen Aktivmitgliedern genehmigt und der WMF angezeigt werden. Die Ausleihe gilt nur für eine genau bezeichnete Mannschaftsliga/Mannschaftsmeisterschaft und den evtl. Kontinental-Cup innerhalb des Ausleihzeitraums. Bei allen anderen Wettbewerben hat der Spieler nur für seinen Heimatverein die Spielberechtigung.
- (10) Einem Spieler, der an einen anderen Verein ausgeliehen ist, ist es innerhalb des Ausleihzeitraums nicht gestattet, in einer Mannschaftsliga/Mannschaftsmeisterschaft oder bei einem Kontinental-Cup für seinen Heimatverein zu spielen. Es ist ihm nur gestattet, bei anderen Mannschaftswettbewerben als Spieler seines Heimatvereins zu spielen.